• Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis monatl. 50 ₰, ¼jährl. 1.50 ℳ pränum. frei ins Haus. Durch die Post bezogen 1.65 ℳ.

Die Unterhaltungsbeilage „Die Neue Zeit“ kostet monatl. 10 ₰, ¼jährl. 30 ₰.

Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Insertionsgebühr • beträgt für die 5 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 ₰, für Wohnungs-, Vereins- und Versammlungsanzeigen 10 ₰.

Inserate für die fällige Nummer müssen spätestens bis vormittags ½10 Uhr in der Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Postzeitungsliste unter Nr. 6585.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Bölbergasse.
Telegramm-Adresse: Volksblatt Hallesaale.

Motto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 137 — Halle a. S., Mittwoch den 15. Juni 1892. — 3. Jahrg

Arbeiter! Genossen! Denkt an den Boykott! Meidet das hiesige Bier!

Die Unterstützung der Studenten durch den Staat.

M. Es ist von sozialdemokratischer Seite oftmals darauf hingewiesen worden, daß das Verhältnis der Unterstützung der höheren Schulen durch den Staat gegenüber den Volksschulen ein zu ungleiches ist, indem die höheren Schulen relativ bedeutend höher unterstützt werden als die Volksschulen. Recht drastisch tritt dies hervor, wenn der Staatszuschuß auf den Kopf der Besucher der Schulen berechnet wird.

Der preußische Staatshaushaltsetat für 1892—93 liefert hierfür den Beweis. Danach beträgt der Staatszuschuß für die neun preußischen Universitäten in diesem Jahr insgesamt die niedliche Summe von 7 225 933 M. Hiervon bekommt Königsberg bei einer Anzahl von 717 Studenten (die Anzahl nach dem Sommersemester von 1891 angenommen) 804 803 Mark, macht Zuschuß für einen Studenten 1122 Mark. Berlin bei 4611 Studenten 2 101 000 M., macht für einen 456 M. Zuschuß. Greifswald bei 834 Studenten 288 354 Mark, beträgt bei einem 346 M. Zuschuß. Breslau 911 350 Mark bei 1342 Studenten, mithin Zuschuß für einen 679 M. Halle 675 108 M. bei 1483 Studenten, Zuschuß für einen 455 M. Kiel 570 387 M., Studenten 605, Zuschuß für jeden 943 M. Göttingen 391 972 M., Studenten 831, Zuschuß für einen 472 M. Marburg 595 632 M., Studenten 952, Zuschuß für einen 626 M. Bonn 887 327 M., Studenten 1386, Zuschuß für einen 640 M.

Man sieht, der Zuschuß beträgt mitunter, wie z. B. bei Königsberg, für einen Studenten mehr als mancher Arbeiter im ganzen Jahr verdient. Zieht man nun weiter in Betracht, daß der Staatszuschuß aus den Erträgen der indirekten Steuer genommen wird, die Arbeiter aber zu dieser Steuer verhältnismäßig mehr beitragen als die reichen Leute, so ergiebt sich der Schluß, daß die Masse der Armen auch das Studium der Bourgeoissöhnchen mit bezahlen muß.

Wird von unserer Seite bemerkt, daß die Gehälter der sogenannten hohen Beamten viel zu hoch seien und die Arbeitslöhne zu niedrig, so bekommt man gewöhnlich von den Gegnern zur Antwort: Die Herren haben jahrelang studiert, es kostet ihnen mithin viel Geld, Mühe und unermüdlichen Fleiß, bevor sie sich alle die Kenntnisse angeeignet haben, die zur Ausübung hoher Aemter erforderlich sind.

Nun, über die Kenntnisse wollen wir hier nicht streiten, erinnern nur an das bekannte Wort Oxenstiernas: „Mein Sohn, Du glaubst nicht, wie mit wenig Weisheit die Welt regiert wird.“

Was das Geld anbelangt, das es den Herren Studierenden kostet, so steht für jeden mit den Verhältnissen Betrauten fest, daß es im allgemeinen die Arbeiter sind, die es ihnen, dank der kapitalistischen Produktionsweise, verdient haben und noch verdienen. Aus ihren Knochen wird es herausgeschunden, darauf haben sich die „klugen Herren“ von jeher vortrefflich verstanden. Es ist Humbug, wenn gesagt wird, weil zu diesem oder jenem Amt ein langjähriges Studium nötig, müßte auch die Bezahlung danach sein. Der Handwerker muß gewöhnlich 4 Jahr lernen, bevor er Geselle wird und er muß lernen bis an das Ende seiner Tage. Thut er dies nicht, dann bleibt er, zumal bei dem heutigen Fortschritt der Technik, in seinem Handwerk zurück und findet keine Beschäftigung. Er ist Hand- und Kopfarbeiter und bekommt trotz seiner, mitunter hohen Leistungen eine Bezahlung die eher als Taschengeld, denn als Lohn bezeichnet werden kann. Ja, manchen der Herren Studierenden steht ein viel größeres Taschengeld zu gebote, als der Verdienst des Handwerkers beträgt und bei alledem muß der arme Mann auch noch mit zum Studium der reichen Leute beitragen.

Gegenüber den Volksschulen herrschen ganz andere Ansichten. So beträgt für einen Schüler der Volksschule während der Dauer der ganzen Schulzeit der Staatszuschuß zirka 150 M. Welch himmelweiter Unterschied liegt hier zwischen dem Königsberger Studenten und dem Volksschüler.

Jeder, der sich vom Gerechtigkeitsgefühl leiten läßt, wird die ungleiche, den Volksschüler hintenansetzende Behandlung zugeben. Dennoch wird von unseren Gegnern fort und fort behauptet, unsere ganze Thätigkeit wäre eine immerwährende Aufhetzung der Arbeiterklasse. Wir werden uns durch solch alberne Behauptungen in unserem Thun nicht irre machen lassen, sondern fortfahren, die Schäden der heutigen Ordnung der Dinge aufzudecken.

Deswegen, um das Verkehrte der menschlichen Einrichtungen zu erkennen, wollen wir das Wissen verallgemeinern. Damit sich alle Staatsbürger nach ihren Fähigkeiten ausbilden können, verlangen wir Weltlichkeit der Schule, obligatorischen Besuch der öffentlichen Volksschulen, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

Mit der Durchführung dieser Forderungen wäre für hohe und niedere Lehranstalten eine gerechte Basis geschaffen. Die höheren Lehranstalten wären nicht wie jetzt nur für die besser situierten Kreise vorhanden, sondern für jeden, der sich zur weiteren Ausbildung eignete.

Eine sozialistische Gesellschaft würde nicht verlangen können, daß wie heute die Aermsten der Armen das Studium der besitzenden Klassen mit bezahlen, weil es darin weder Arme noch Reiche giebt, sondern nur Gleiche.

Politische Rundschau.

Ein Jahr Festung wegen — Mordes. Natürlich ists ein Offizier, den diese „exemplarische“ Bestrafung ereilt hat. Ein Louis würde für dieselbe That mindestens etliche Jahre ins Zuchthaus gewandert sein. „Zwischen dem Leutnant v. Salisch vom 28. Regiment und einem Zivilisten kam es in der vergangenen Nacht zu Koblenz zu einem Streit, in dessen Verlauf der Leutnant seinen Gegner erstach. Der Tod des Zivilisten erfolgte auf der Stelle.“

So lautete eine kurze Notiz, die wir unterm 21. März cr. veröffentlichten. Der Erstochene war der sich allgemeiner Achtung erfreuende Kaufmann Ferd. Weimann aus Koblenz-Lützel. Wie aus Koblenz gemeldet wird, ist der Herr Leutnant Wilhelm v. Salisch für seine That zu einem Jahre Festung verurteilt worden und am letzten Sonnabend zur Verbüßung der ihm zudiktierten Strafe nach Wesel am Rhein gegangen. Der Kamerad des Herrn v. Salisch, Leutnant Lempke, welcher an dem verhängnisvollen Abend auf den wehrlosen Bürger mit blanker Klinge mitattackierte, ist mit einer vierzehntägigen Arreststrafe davongekommen. Wir verstehen es vollständig, wenn, wie heute aus Koblenz geschrieben wird, die niedrige Bemessung dieser Strafen dem beleidigten Rechtsgefühl der Bevölkerung keine ausreichende Genugthuung giebt, und wir wiederholen, was wir erst jüngst an anderer Stelle ausgesprochen: wenn der mit Leibes- und Lebensgefahr für die Bevölkerung verbundene Mißbrauch des Säbels von seiten „schneidiger“ Offiziere und Mannschaften nicht mit den allerstrengsten Strafen belegt wird, so ist für die Rubrik „Säbelaffairen“, die für das Militär ebenso schmachvoll, wie für das Bürgertum demütigend sind, in der Tagespresse kein Ende abzusehen. Als überaus charakteristischer Umstand bei der ganzen traurigen Affaire wird noch berichtet, daß nach der Blutthat ein gewisser Ulrich v. Kopphengst, der Schwager des Leutnants v. Salisch, bei der Witwe des Erstochenen erschien und derselben als „Schmerzensgeld“ bezw. „einmalige Abfindung“ eine Summe von **100 Mark** anbot! Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, wie Frau Weimann diesem noblen Anerbieten, das auf die Gesinnung unserer Edelsten wieder einmal ein unschätzbares Licht wirft, begegnete.

Ein Bürgerleben ist 100 Mark wert!

Zur Lage des deutschen Landarbeiters im 19. Jahrhundert. Der Graudenzer „Gesellige“ brachte folgendes Inserat:

> Der Kuhhirt Mathias Minikowski aus Bauerndorf, Gr. Kommorsk, hat seinen Dienst beim Besitzer F. Lenz in Michelau ohne Grund verlassen. Es wird gewarnt, ihn in Arbeit zu nehmen, und die Herren Polizeiverwalter und Gendarmen werden ergebenst ersucht, im Betretungsfalle den p. Minikowski zu verhaften und per Transport in den Dienst führen zu lassen. Transportkosten werden erstattet. Das Dienstbuch befindet sich bei Herrn Lenz.
>
> Der Amtsvorsteher. Wollert.

Wenn die deutschen Landarbeiter angesichts solcher gesetzlich zulässiger Achterklärungen den Staub von den Füßen schütteln und in Scharen nach Amerika ziehen, so ist das ganz natürlich. Wems nicht paßt, der mag mit dahin wirken, daß die Gesindeordnung aufgehoben wird. Wenn es gilt, im Kriege für das teure Vaterland sich die Knochen zerschießen und zerschlagen zu lassen, macht man mit dem Gesinde ja auch

---

3]

Ravachol.

Humoreske von Pondo.

„Wie meinen Sie? teuer verkaufen?“ fragte lebhaft sein Partner und sprang auf. „O, ich werde Ihnen sogleich zeigen — —“

Der Landgerichtsrat fiel ihm abwehrend in die Arme.

„Bitte, bitte — noch einen Augenblick; — — es hat durchaus keine Eile.“

Der unheimliche Besuch setzte sich wieder und blickte erwartungsvoll den Hausherrn an.

Dieser hatte wie ein Feldherr die Situation überschaut und sich strategisch zwischen Ravachol und dessen Bombe postiert. Sein Plan war gefaßt. — Er hatte sich eine gewisse äußere Ruhe aufgezwungen, trotzdem es in ihm wogte und kochte. Und andererseits war es ihm wieder wie ein innerliches teuflisches Hohnlachen. Seine Geistesgegenwart hatte sich glänzend bewährt. Er, der Landgerichtsrat, stand Auge in Auge dem gefürchtetsten Manne Europas gegenüber und hatte — sich hinterrücks auf die Tischkante stützend — dessen Dynamitgeschoß in seiner Gewalt. — So schoß es ihm durch den Kopf, und sein Auge war durchbohrend auf den Anarchisten gerichtet.

Diesem begann die Situation allmählich unbehaglich zu werden. Er rückte unruhig auf seinem Stuhl herum und wollte sich erheben.

„Ich halte Sie wirklich auf, Herr Gerichtsrat — —“

„O bitte, behalten Sie Platz,“ sagte dieser langsam. „Sie werden nach Ihrer anstrengenden Tour jedenfalls der Ruhe bedürfen,“ fügte er beinahe ironisch hinzu.

„Ich bin allerdings schon den ganzen Tag im Geschäft. — Auch hier in Moabit habe ich bereits bei einigen Ihrer Herren Kollegen mit vorgesprochen.“

O, entsetzlich! also er war nicht der erste, dem es ans Leben ging! „Nun — und — —?“ fragt er nervös-gespannt — —

„Ich danke, ich bin recht zufrieden,“ sagte mit glücklichem, behaglichem Lächeln der andere und ließ sich bequem in seinen Polstersessel zurückfallen. „Ich hatte heut meinen guten Tag und habe Verschiedenes zum Abschluß gebracht.“

Der Moment war da!

Wie ein Rache-Engel richtete sich der Gerichtsrat kerzengrade in die Höhe.

„Und nun kommst Du zu mir, verruchter Mordgeselle, um auch mich zu töten! Siehe hier Dein Mordgeschoß in meinen Händen!“

Mit einer blitzschnellen Wendung faßt er die hinter ihm stehende Bombe und schwingt sie mit beiden Händen hoch über seinem Haupte —

und im nächsten Moment sitzt er, wie vom Schlage gerührt, in einem Sessel.

Der andere hatte noch geschrieen: „Um Gottes Willen, Herr Rat, meine Zigarren!“ — und dann herrschte lange, lange im Zimmer feierliche Ruhe. —

Die Ereignisse waren sich zu unerwartet und plötzlich gefolgt, und die beiden Männer mußten Zeit gewinnen, sich zu sammeln.

Mit elegantem Schwunge hatte sich der Musterkarton über dem Haupte des Gerichtsrats entleert, die Zigarren bedeckten den würdevollen Greis wie mit Lorbeeren und verbreiteten im Zimmer einen kräftigen Tabaksgeruch.

Der „Anarchist“ war einfach sprachlos. Er schaute nur staunend nacheinander seine Zigarren, sein leeres Etuis, den Landgerichtsrat und dann wieder sich selber an. Er betastete seine Beine, die seidene Weste und schien ernstlich darüber im Unklaren, ob er oder der Gerichtsrat verruckt geworden sei.

Der Herr Landgerichtsrat war, wie es schien, sehr nachdenklich geworden. Langsam griff er an den Hals und zog eine Zigarre, die im Rockkragen stecken geblieben war, hervor. Etwas verlegen besah er sie sich von allen Seiten, prüfte auch ihren Geruch und legte sie dann sehr ernst auf den Tisch. Endlich sagte er ziemlich kleinlaut:

„Sie sind wohl garnicht der Anarchist Ravachol aus Paris?“

„Nein,“ erwiderte der andere, „ich bin der Zigarrenreisende Cohn aus Berlin. Hat das Mädchen meine Karte nicht abgegeben?“

„Sie hat jedenfalls — einen Druckfehler enthalten,“ sagte der Landgerichtsrat.

„— — — Das ist möglich.“ Der Reisende entnahm seiner Brieftasche eine neue Karte und überreichte sie dem Landgerichtsrat.

Dieser nahm, ohne aufzublicken, die Karte entgegen und las:

Siegmund Cohn,
Vertreter des Zigarren-Import-Geschäfts
C. W. Barnum's Söhne
in Bremen.

O, das war bitter — und doch zugleich so süß! — — —

Der Gerichtsrat hob langsam und nachdenklich eine neue Zigarre vom Teppich auf. „Was kostet die Zigarre?“

„Eine vorzügliche Importe,“ sagte Herr Siegmund Cohn. „Rein Havanna mit Cuba Decke. Schöner Brand; reiner, milder Geschmack und feines aber kräftiges Aroma Die Zigarre ist sehr zu empfehlen. Ich kann sie Ihnen mit 135 M. offerieren.“

„So, so, schicken Sie mir bitte 10 Kisten,“ sagte leise der Landgerichtsrat.

„Ich danke Ihnen verbindlichst.“ Herr Cohn zog sein Buch und notierte: „1000 Cazadores Imperiales M. 135.“

Der Landgerichtsrat war aufgestanden und sammelte indes

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526218920615-15/fragment/page=0001
DFG

keine Ausnahme. Da ist alles gleich. Warum nicht im Frieden? Schaffe man endlich den letzten Rest der Hörigkeit, die Gesindeordnung, ab. Das ist das wenigste, was dem deutschen Landarbeiter das gesamte deutsche Volk schuldig ist.

Der sozialdemokratische Kieler Stadtverordnete Maurer Brodhuhn hat sein Stadtverordnetenmandat eingebüßt, weil die Kieler städtischen Behörden einen Beschluß gefaßt, wodurch der Zensus für die Stadtverordnetenwahlen von 600 auf 1200 M. erhöht worden ist. Eine Klausel, daß alle Personen, die das Bürgerrecht schon jetzt besitzen, auch fernerhin dasselbe behalten sollen, wurde von dem Bezirksausschuß sowohl wie dem Provinzialrat abgelehnt. Damit verliert der größte Teil der Kieler Arbeiter sein Bürgerrecht und wenn das Mandat des zweiten Stadtverordneten abgelaufen sein wird, hat natürlich auch dieser keine Aussicht, wiedergewählt zu werden. — So haben die Kieler Freisinnigen die sozialdemokratischen Stadtverordneten aus dem Stadtverordneten-Kollegium hinausgebracht. Vielleicht hört man nun bald davon, daß alle Kieler Einwohner, welche weniger als 1200 M. Einkommen haben, von der Steuer befreit worden sind.

Wie weit die antisemitische Verhetzung schon gediehen ist, beweist ein vom Stuttgarter „Beobachter" mitgeteilter Vorfall im Stadtgarten und Residenz-Café zu Stuttgart. Ein zur Reserveübung eingezogener Reserveoffizier unterhielt sich letzten Sonnabend im Stadtgarten mit einem israelitischen Schulkameraden. Da machte ein Berliner Herr, der sich später selbst als Reserveoffizier bei einem Berliner Regiment vorstellte, die laute Bemerkung, es sei eine Schmach fürs Vaterland, daß ein Offizier sich mit einem Juden an einen und denselben Tisch setze; diesem Offizier gehöre der Degen abgenommen und stückweise ins Gesicht geschleudert, die Uniform ausgezogen u. s. w. Am Pfingstmontag fing derselbe „Berliner Reserveoffizier" seinen Radau im Residenz-Café an, kam dabei aber, als er trotz aller Vorstellungen nicht ruhig werden wollte, schlecht weg. Ein Jude titulierte ihn per „Lausbuben", ein anderer packte ihn am Kragen, prügelte ihn ordentlich durch und am Schlusse wurde der „Berliner Reserveoffizier" gleich dem Gast aus Nubierland vor die Thüre geworfen. — Recht so: Hoffentlich hat der Jude seine Fäuste tüchtig gebraucht.

Oberbürgermeistergehälter. Max von Forckenbeck bezog als Oberbürgermeister von Berlin 30 000 M. Die Gehälter der Oberbürgermeister und Bürgermeister einer Reihe großer Städte belaufen sich auf folgende Beträge: Breslau 19 000, Köln 18 000, Königsberg, Leipzig, Frankfurt a. M., Magdeburg, Danzig, Düsseldorf je 15 000, Stettin 13 500, München 13 200, Elberfeld 13 000, Bremen, Halle, Erfurt, Altona, Kassel, Aachen je 12 000, Posen, Dortmund, Krefeld, Dresden, Chemnitz je 10 500, Augsburg, Kiel, Wiesbaden, Stuttgart, Mannheim je 10 000, Nürnberg 9600, Würzburg, Regensburg, Karlsruhe, Darmstadt je 8000, Oldenburg 7200, Schwerin 6600 M.

Wahl der Richter durch das Volk. Der Verfassungsrat im Kanton Tessin (Schweiz) beschloß die Wahl der Regierung durch das Volk. Ferner sollen durch das Volk gewählt werden die Gerichte erster Instanz und ihre Präsidenten. Dem Volke wurde endlich auch das Recht der Gesetzgebungs-Initiative, sowie die Initiative betreffend Partialrevision der Verfassung verliehen. Zur Ausübung der letzteren sind 7000 Unterschriften notwendig. Die erste Lesung des Entwurfes wurde am Sonnabend beendigt. Am 20. Juni wird die zweite Lesung beginnen. Ueber den Gesamtentwurf wurde nur von konservativer Mehrheit abgestimmt; die Liberalen enthielten sich der Abstimmung.

Ueber die Katastrophe in Przibram brachte auf dem Parteitage der österreichischen Sozialdemokratie der Delegierte Hybes-Brünn einen Brief einiger Bergarbeiter über das Unglück zur Verlesung, der eine furchtbare Anklage gegen die Verwaltung der Gruben enthält. Es wird darüber gesagt:

„Das Feuer entstand auf dem 29. Horizonte in einer Tiefe von 956 Metern grade zur Mittagszeit. Nach einer halben Stunde schon bemerkten einige Bergarbeiter, daß es brenne, und versuchten das Feuer, bevor es größere Dimensionen annehme, zu löschen. Der Brandherd war jedoch nicht zu erreichen, da sich derselbe innerhalb einer festgefügten, vernagelten Bretterverschalung befand, die allen Anstrengungen und Demolierungsversuchen widerstand. Eine Gefahr für die Bergleute bestand jedoch zu dieser Zeit noch nicht, weil der Rauch durch den Luftschacht abzog und sich nicht in die Quergänge verbreitete. Erst als die Bergverwaltung von dem Feuer Kenntnis erhielt und große Wassermassen in den Schacht hinabwerfen ließ, wurde dem Rauche der Abzug nach oben abgeschnitten, und der zurückgebliebene Qualm erfüllte nun die Seitenschächte, wodurch erst die eminente Gefahr für die eingefahrenen Bergleute heraufbeschworen wurde. Die Schachtarbeiter verlangten nun aufgezogen zu werden, wurden aber von den Werkbeamten zurückgetrieben mit der Behauptung, daß eine Gefahr absolut nicht existiere. Trotz dieser gewissenlosen Versicherung gaben die Arbeiter das Zeichen zum Aufzuge, doch in drei Gruben versagten die Aufzugsvorrichtungen den Dienst. Endlich, nachdem die Gefahr ihren Höhepunkt erreicht hatte, wurde ein Bretterverschlag hinabgelassen, der Raum für zwölf Arbeiter hatte. Diese Rettungsanlage war jedoch so mangelhaft umfriedet, daß die Unglücklichen, als sie von dem Rauche das Bewußtsein verloren hatten, in den Abgrund hinabstürzten und den Tod fanden. Oberverwalter Jäger gab nun den Befehl, Wasser in den brennenden Schacht zu gießen, doch war, wie bei allen Feuersbrünsten, die in den Gruben ausgebrochen waren, Wasser zum Löschen nicht vorhanden. Auch wurden die Handspritzen gesucht, doch fehlten die Schlüssel zu den Requisitenkammern."

Als mögliche Ursache des Ausbruchs des Feuers wird in dem Briefe das sogenannte „ewige Licht" bezeichnet. Es heißt mit Bezug darauf:

„Die religiösen Arbeiter tragen gewöhnlich verschiedene Heiligen in die Gruben mit, hauptsächlich den heiligen Johannes. Diesem wird oft eine improvisierte Kapelle errichtet, die durch ein „ewiges Licht" erleuchtet wird. Nun kam es schon öfter vor, daß durch die Weihflamme die Kapelle Feuer fing und völlig niederbrannte. Es ist möglich, daß die Wiederholung eines solchen Vorfalles die Ursache der Feuersbrunst war. Die Arbeiter behaupten nicht, daß die Bergverwaltung die Schuld an dem Ausbruche des Brandes trage, sie legen ihr aber zur Last, daß durch ihre verkehrten Manipulationen das Feuer sich ausbreiten konnte und daß alle Rettungsmaßregeln illusorisch wurden durch den Mangel an Krahnen, Spritzen und Wassermengen. Die schwerste Anklage erheben jedoch die Bergleute damit, daß die Arbeiter, welche später einen entsetzlichen Tod fanden, in dem Augenblicke, wo noch die Möglichkeit einer allgemeinen Rettung vorhanden war, zurückgetrieben wurden."

Natürlich versuchen kapitalistische Blätter diese Darlegung als „sozialdemokratische Uebertreibung" darzuthun, bleiben aber den Beweis dafür schuldig. Die in Oesterreich grassierende „Schlamperei" läßt es nur zu wahrscheinlich erscheinen, daß die Schilderung eine zutreffende ist.

— Der Reichstagsabgeordnete Redakteur Max Schippel stand heute wegen eines vor Jahren begangenen Vergehens gegen das Preßgesetz vor Gericht. Schippel hatte am 1. Februar 1890 als Redakteur der „Volkstribüne" aus dem in London erscheinenden und in Deutschland verbotenen „Sozialdemokrat" einen Leitartikel „Die Sozialdemokratie, das Kartell und die Opposition" abgedruckt. Er gab den Abdruck zu, ließ aber durch Verlesung feststellen, daß alle die Regierung angreifenden Stellen von ihm fortgelassen seien und alle Blätter unbeanstandet aus dem „Sozialdemokrat" Nachrichten entnommen hätten. Der Staatsanwalt beantragte 50 Mark Geldstrafe, Schippel erhob den Einwand der Verjährung und hierauf wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Breslau, 13 Juni. Die I. Strafkammer des Landgerichts verurteilte den Redakteur Thiel der „Volkswacht" wegen Beleidigung des Fabrikbesitzers Peipe in Hainau zu einer Geldstrafe von 500 M.

Aus Stadt und Land.

Wir bitten unsere werten Leser, uns von allen wissenswerten Vorfällen lokaler Natur baldmöglichst Mitteilung zu machen, damit wir in den Stand gesetzt werden, dem Leserkreis rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Wir ersuchen die Parteigenossen, sich bei solchen Mitteilungen kurz auf das thatsächlich Vorgefallene zu beschränken und sind gern erbötig, etwa entstehende Kosten zu ersetzen.

Halle, 14. Juni.

Majestätsbeleidigung vor dem Reichsgericht. In der Strafsache gegen den Abgeordneten Fritz Kunert wegen Majestätsbeleidigung ist die Hauptverhandlung über die von dem Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts zu Breslau eingelegte Revision auf den 24. Juni dieses Jahres vor dem vierten Strafsenate des Reichsgerichts zu Leipzig anberaumt worden. Der Breslauer Staatsanwalt beantragte in dieser Sache gegen Kunert 6 Monate Gefängnis und Verlust des Reichstagsmandates, während das Landgericht Breslau am 6. Mai 1890 auf eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten erkannte. Hiergegen legte der Beklagte Revision ein. Die endliche Entscheidung erfolgt nunmehr in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termin. Diese Entscheidung dürfte darum von weittragender Bedeutung sein, weil sie gleichzeitig die Frage der Verjährung von vorgeblichen Strafthaten, die in der letzten Sitzungsperiode von Mitgliedern des Reichstages begangen sein sollen, im Falle der Bejahung dieser Frage definitiv beantwortet. — Erfolgt aber eine Bestätigung des Urteils, d. h. wird damit die Verjährungsfrage verneint und Kunert verurteilt, so wird die Entscheidung in einer Reihe der übrigen schwebenden Strafsachen von Fall zu Fall durchzusechten sein.

Stadtverordneten-Sitzung vom 13. Juni. Vorsitzender: Stadtv.-Vorsteher Gneist eröffnet die Sitzung mit der als 1. Punkt auf der Tagesordnung stehenden

Verpflichtung und Einführung des zum unbesoldeten Stadtrat gewählten Stadtverordneten Dönitz. Oberbürgermeister Staude richtet an denselben eine Ansprache, in welcher er dessen Wirksamkeit als Stadtverordneter hervorhebt und die Erwartung ausspricht, daß er in gleicher Weise als Mitglied des Magistrats in der Verwaltung sich bethätigen wird. Darauf fordert er denselben auf, den Eid zu leisten. Nach Ableistung dieses sehr umfangreichen Eides wird das neue Magistratsmitglied vom Stadtv.-Vorsteher aus der bisherigen Gemeinschaft der Versammlung verabschiedet und als Mitarbeiter der anderen städtischen Körperschaft willkommen geheißen. Stadtv. Dönitz spricht Dank aus für die Wahl zum unbesoldeten Stadtrat und verspricht nach besten Kräften seinem neuen Amte zu genügen.

Es folgt die Verlesung und Genehmigung des Protokolls letzter Sitzung, wonach der Vorsitzende Mitteilung macht vom Eingang zweier Petitionen. Die erste, vom Kaufmann Albert Dreschler ausgehend, verlangt Prüfung und Abhilfe der Kanalanlage vor seinem Grundstücke; die zweite, welche vom 3 kommunalen Verein eingegangen, legt Protest ein gegen die vermeintlich beabsichtigte Verpachtung des alten baufälligen Siechenhauses und verlangt Abbruch desselben behufs Straßenverbreiterung. Oberbürgermeister Staude berichtigt die irrtümliche Auffassung von der Verpachtung und Gartengrundstücks des Siechenhauses, in welche allerdings das Gebäude mit aufgenommen sei, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dasselbe nicht bezogen werden darf, da die Baufälligkeit desselben bereits thatsächlich eine gefahrdrohende sei. Beide Eingaben werden der Petitionskommission überwiesen.

Beim 2. Punkt: Wahl einer Kommission zur Vorberatung der Stadtbauratswahl, werden auf Empfehlung des Vorsitzenden die Mitglieder der Kommission zur Beratung der Reform des städtischen Bauwesens, vermehrt durch die Stadtverordneten Brünecke und Friedrich, ohne Diskussion gewählt.

3 Die Errichtung von 10 neuen Klassen an den städtischen Elementarschulen, sowie Anstellung von fünf Lehrern und fünf Lehrerinnen (mit einem Anfangsgehalt von 1200 M. für erstere und 900 M. für letztere) zum 1. April 1893 werden nach dem Bericht des Referenten Stadtv. Dittenberger genehmigt. Es sollen sieben neue Klassen bei der Volksschule, zwei bei der Bürgerknabenschule und eine bei der Bürgermädchenschule errichtet werden und eine entsprechende Verteilung der neuanzustellenden Lehrerkräfte erfolgen. Die Notwendigkeit dieser Neueinrichtungen wurde aus der hohen Durchschnittszahl der Klassenfrequenz hergeleitet und betont, daß es eine erstrebenswerte Aufgabe sei, diese Durchschnittszahl thunlichst herabzusetzen. Allerdings wurde auch als ratsam erachtet, die in letzten Jahren in sehr raschem Tempo betriebenen Neugründungen etwas einzuschränken. Die Anfrage des Stadtv. Dietlein, ob die in der Wörmlitzerstraße zu erbauende Schule bis zu obigem Zeitpunkte fertiggestellt werden würde oder ob es notwendig sein werde, für die neuen 10 Klassen anderweite Räume zu beschaffen, wurde vom Oberbürgermeister Staude dahin beantwortet, daß die Fertigstellung gefragten Schulgebäudes wohl zu erhoffen sei, da bereits die Vorarbeiten im Bauamt geschähen und die betr. Vorlage bald der Versammlung zugehen werde. Redner erhofft das nötige Entgegenkommen der Versammlung dieser gegenüber zur Beschleunigung der Angelegenheit. Sollte aber infolge unvorhergesehener Hindernisse der Bau nicht rechtzeitig fertig werden können, dann würde wegen Beschaffung der nötigen Hilfsräumlichkeiten Vorlage gemacht werden.

4. Die Projekte und Anschläge der in dem laufenden Kämmerei-Etat vorgesehenen Kanalisierungen und Regulierungen liegen zur Prüfung und Genehmigung vor. Nach den Vorschlägen waren erforderlich 22 410 M., es ist diese Summe aber durch Spezialberechnungen auf 22 360 M vermindert, sodaß sich 50 M. Ersparnis ergeben. Ref. Stadtverordneter Hildebrandt. Die Genehmigung erfolgt.

5 Die Kosten für die jährlich zweimalige Besieg ung der Schulhöfe sind auf 600 M. berechnet. Hierfür beantragt Magistrat 585 M für die in diesem Jahre auszuführende Besieg ung sämtlicher Schulhöfe à conto der zur Verfügung beider städtischen Behörden stehenden Positionen bewilligen zu wollen. Es soll Sorge getragen werden, daß künftig diese Posten in die verschiedenen Schuletats aufgenommen werden. Ref. Stadtv. Demuth. Die Bewilligung erfolgt.

5. Die Nachbewilligung von 204.10 M. als Beitrag zu den Ueberschreitungen der Ausgaben für die gewerbliche Zeichenschule, welche laut Finalabschluß der Kasse derselben pro 1891/92 für Heizung und Beleuchtung 278.33 M., für Zeichen- und Schreibmaterialien und Drucksachen 92 12 M., und für Unvorhergesehenes 37 66 M., in Summa 408 20 M betragen, wozu die Regierung die Hälfte beizusteuern habe, wird ausgesprochen. Ref. Stadtv. Herzfeld.

7. Das von dem verstorbenen Rentner Felgner der Stadt testamentarisch unter der Bedingung hinterlassene Legat von 600 M, die auf dem Stadtgottesacker befindlichen Erbbegräbnisse Nr. 1910 und 1911 so lange ordnungsmäßig zu halten und zu pflegen, als der Stadtgottesacker als solcher besteht, wurde abgelehnt Ref. Stadtv. Steckner hatte namens der Finanzkommission Annahme empfohlen. Stadtv. Schmidt erklärte sich infolge der gestellten Bedingung gegen die Annahme des Vermächtnisses. Infolgedessen entwickelt sich eine längere Diskussion, da nach den Erklärungen des Vorsitzenden und des Stadtv. Herzfeld eine einseitige Aenderung eines Testamentes nicht zulässig sei, auch die Erben eine solche nicht vornehmen dürften, so wurde der Magistratsantrag abgelehnt. Stadtv. Steckner.

8. Entlastet wurde die Rechnung der Brumhardt-Stiftung für 1891. Dieselbe weist nach: 5757 M. 12 Pf. Einnahme, 5756 M 40 Pf. Ausgabe; Bestand 72 Pf. Der Vermögensbestand beläuft sich auf ca. 147 000 M. Ref. Stadtv. Roth.

9. Der Rittergutsbesitzer Kobe beabsichtigt durch sein in der obren Leipzigerstraße belegenes und bis zum Königsplatze reichendes Grundstück einen Durchgang anzulegen, der dem öffentlichen Verkehr dienen soll. Magistrat ersucht um Zustimmung hierzu und um Genehmigung zur Aufstellung von 3 Oellaternen zur Beleuchtung desselben, sowie um Gewährung der Mittel zur Unterhaltung der Beleuchtung. Jährliche Unterhaltungskosten ca. 94 M. 20 Pf. Ref. Stadtv. Apelt. Die Versammlung genehmigt beide Forderungen.

10. Die Nachbewilligung von 394 M. 66 Pf für Ueberschreitungen bei verschiedenen Titeln des Leihamts-Etats pro 1891, denen 678 M. 43 Pf. Ersparnisse bei anderen Titeln gegenüberstehen, wird genehmigt. Ref. Stadtv. Apelt Stadtv. Klinckhardt erwähnt hierbei, daß in letzterer Zeit Nachrichten durch hiesige Zeitungen gegangen seien über bedeutende Unregelmäßigkeiten, welche im Leihamte vorgekommen sind. Es wäre in der Ordnung, wenn der Versammlung über sämtliche derartige Vorkommnisse rechtzeitig Mitteilung gemacht würde. Stadtrat Jochmus entgegnet, nachdem Stadtv. Welsch einen Antrag auf bezügliche Mitteilung seitens des Magistrats, wie hoch sich die Schädigung des Leihamts belaufe, gestellt hatt, daß wahrscheinlich die Angelegenheit mit dem Taxator gemeint sei, der seine eigenen Waren unter zu hoher Taxierung versetzen ließ. Derselbe sagt die geforderte Auskunft zu, sobald die Höhe der Schädigung festgestellt sei.

11. Nachträglich, auf Antrag des Stadtv. Friedrich, ist zur Beschlußfassung gestellt eine kleine Aenderung des Regulativs für die neue Hundesteuer. Laut Ministeril-Verfügung vom 10 Dezbr. 1889 ist es nicht statthaft, für die den Besitzern steuerfreier Hunde zu gewährenden Freimarken eine Entschädigung zu verlangen. Es wird daher beschlossen, die in dem betreffenden Paragraphen auf 50 Pf. pro Freimarke normierte Entschädigung zu streichen, um die ministerielle Genehmigung des Regulativs zu erhalten.

Neue Kartoffeln. Um die jetzige Jahreszeit fallen viele Hausfrauen einem Betruge zum Opfer, der besonders in größeren Städten vielfach verübt wird. Es ist nämlich festgestellt, daß der weitaus größte Teil der als „neue" Kartoffeln auf den Markt gebrachten Ware der vorjährigen Ernte entstammt. Die Frucht wird einige Zeit länger im Herbste in der Erde gelassen, den Winter über in Lehm aufbewahrt, dann abgewaschen und als von der frischen Ernte herrührend

---

die zerstreuten Zigarren in das mit schwarzem Ledertuch bezogene Musterkästchen.

Herr Cohn nimmt Hut und Stock aus der Ecke und wendet sich zum Gehen. Da fällt ihm noch etwas ein. Er zieht den Rat beiseite. „Was übrigens den Ravachol betrifft, — Sie haben wohl die Abendausgabe noch nicht gelesen?" Er entnimmt seiner Brusttasche abermals eine „Königlich Privilegierte" und tippt mit dem Finger auf eine Pariser Depesche.

„Ich empfehle mich Ihnen bestens!" Er macht eine Verbeugung und der Rat begleitet ihn zur Thür. „Ich habe die Ehre!"

Nun, was schreibt man aus Paris?

„Die hiesigen Blätter dementieren die Nachricht des „Figaro", daß Ravachol garnicht gefangen, sondern in Freiheit und auf der Flucht nach dem Auslande sei. Die bereits früher vorgenommenen anthropometrischen Messungen haben die Identität des Verhafteten mit dem aus St. Etienne bekannten Ravachol auf das Evidenteste nachgewiesen. Der Verhaftete zeigt nicht nur die stechend schwarzen Augen und den gelben Teint, sondern auch die ungewöhnlich langen Arme, die ausgebreitet mit den langen Händen 18 Zentimeter mehr messen, als die ganze Statur. Der Generalprokurator hat bereits die Ueberführung des im Gefängnis befindlichen und in Ketten liegenden Ravachol nach St. Etienne angeordnet, da er wegen Ermordung des Einsiedlers in Cambles vor das Geschworenen-Gericht des Loire-Departements gestellt werden soll, wo er jedenfalls der verdienten Todesstrafe nicht entgehen wird."

Das ernste, etwas niedergeschlagene und nüchterne Gesicht des Landgerichtsrats, das bisher zwischen Regen und Sonnenschein geschwankt hatte, strahlt jetzt, wie ein lachender Maimorgen.

Er eilt ans Fenster und öffnet.

„Herr Cohn! Herr Cohn!"

„Herr Landgerichtsrat?" schallte es von unten zurück.

„Sie können mir auch zwei Mille schicken."

„Werde sogleich notieren. Anfang nächster Woche haben Sie die Sendung."

„Ach, Herr Cohn, noch ein Wort! — bitte — etwas näher!"

Der Landgerichtsrat biegt sich so weit wie möglich hinunter:

„Diskretion ist Ehrensache!"

„Selbstverständlich!"

„Gute Nacht!"

Ende.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170675262189206 15-15/fragment/page=0002

seilgeboten. Vorsicht dürfte daher beim Einkauf geboten sein. (§. 3)

Das ist Malheur! Am Montag vormittag fiel in der Mansfelderstraße ein Bierfaß von einem Wagen, wodurch das Pferd eines unmittelbar dahinter reitenden Polizeibeamten scheute und seinen Reiter abwarf. Hinzueilende Personen hielten das Tier fest, so daß weiteres Unglück vermieden wurde.

Erhängt hat sich am Sonntag der Sohn des Fleischermeister W. in der Wörmlitzerstraße, welcher bei seinem Vater lernte.

Lützen. Bei dem Gewitter am Sonntag schlug der Blitz in der Hirtengasse in das Haus des Schnitt- und Wollwarenhändlers Chr. Diener ein und zertrümmerte den Schornsteinkopf und einen Teil der Wand. Besonderer Schaden wurde nicht angerichtet. Der Besitzer fraglichen Geschäfts stand am Ofen, als der Blitz in denselben hinein und zum Schornstein hinausfuhr. — Auch in Altranstädt und Klein-Korbetha hat der Blitz eingeschlagen und Brandschäden verursacht.

Aus dem Gerichtssaal.

Halle, 14. Juni. Gestern begann am kgl. Landgericht die zweite diesjährige Schwurgerichts-Periode. Den Vorsitz führt während derselben Herr Oberlandesgerichtsrat West aus Naumburg. Das Verbrechen des Straßenraubes lag der ersten Verhandlung zu grunde und angeklagt waren zwei polnische Arbeiter: Franz Krotschinsky, 26 Jahre alt, aus Kreis Adelnau gebürtig und Kaspar Janczak, 28 Jahre alt, aus Kreis Pleschen gebürtig. Beide wurden beschuldigt, am 10. März d. J. auf einem öffentlichen Wege in Oppiner Flur dem Arbeiter Franz Gruß gemeinschaftlich und mit Gewalt gegen dessen Person ein Portemonnaie mit 3.50 M. entwendet zu haben. Krotschinsky räumte diese Wegnahme ein, stellte jedoch die Anwendung von Gewalt in Abrede. Den Arbeiter Gruß habe er allerdings von hinten am Halse gepackt, ihn aber nicht hingeworfen, sondern Gruß sei umgefallen, worauf er demselben das Portemonnaie mit dem Gelde aus der Hosentasche genommen, ohne daß Gruß sich gewehrt habe; Janczak habe nicht dabei geholfen, ihn, Krotschinsky, aber zu der Wegnahme überredet. Dies letztere leugnete Janczak, der alle Schuld auf seinen Mitangeklagten schob und nur bezüglich seiner eigenen Beteiligung angab, eine Umhängetasche des Gruß durchsucht und ein Halstuch herausgenommen zu haben, das er als wertlos dem Eigentümer wieder hingeworfen habe. Der Beraubte, Arbeiter Franz Gruß, 33 Jahre alt, ein Landsmann der Angeklagten, schilderte in glaubhafter Weise seine Erlebnisse von jenem Tage. In der christlichen Herberge zur Heimat hier hatte er seine beiden Landsleute kennen gelernt und mit ihnen verabredet, Arbeit zu suchen, die sie in Oppin zu finden gehofft. Da sie mittellos gewesen, war Gruß darauf verfallen, seine Uhr zu versetzen, was Krotschinsky bewirkt und 3 M. dafür bekommen hatte, so daß Gruß im Portemonnaie 3.50 M. gehabt. Zur Stärkung auf den Weg hatten die 3 Kameraden Schnaps genossen, den Gruß für zweimal 20 Pfg. gespendet. Unterwegs nun war erwähnter Ueberfall geschehen, nachdem die beiden Angeklagten mehrmals heimlich miteinander etwas besprochen hatten. Plötzlich war er durch Krotschinsky von hinten am Halse gepackt und hingeworfen worden, worauf der Angeklagte sich auf ihn gekniet, ihm die Hände festgehalten und das Portemonnaie mit dem Gelde aus der Tasche genommen hatten, während Janczak durch Knien auf den Beinen des Ueberwältigten dessen Widerstand zu verhindern gewußt. Nach vollbrachtem Raube sind die Täter weiter gegangen und Krotschinsky hat dem Gruß Stockschläge angedroht, wenn er etwa nachfolgen werde. So hat der Beraubte lieber den Rückweg angetreten und in Halle bei der Polizei Anzeige gemacht. Am 16. März ist er in der Leipzigerstraße dem Kr. begegnet, den er durch die Polizei hat festnehmen lassen, wodurch auch Janczak ermittelt worden ist. Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig gegen beide Angeklagte ohne Zubilligung mildernder Umstände; letztere wären nicht vorhanden, da die Angeklagten einen armen Arbeiter seiner ganzen Barschaft beraubt hätten, nachdem ihnen derselbe sogar Bezahlung ihrer Zehrkosten versprochen hatte. Die Vorstraffen der Angeklagten wegen Eigentums- bezw. Gewaltthätigkeitsvergehen könnten ebenfalls nicht für mildernde Umstände sprechen. Die Verteidiger versuchten wenigstens mildernde Umstände zu befürworten, da das Objekt des vorliegenden Verbrechens, die erbeuteten 3.50 M., doch ein sehr geringes sei. Die Geschworenen bejahten den gemeinschaftlich verübten Straßenraub und Verneinung der Frage nach mildernden Umständen, worauf dem Strafantrage gemäß beide Angeklagte je zu 5 Jahren Zuchthaus (niedrigstes Strafmaß in solchem Falle), 5 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt wurden. — Zur zweiten Sache, ebenfalls Straßenraub betreffend, erschien als Angeklagter der 25jährige Bergmann Michael Dolata aus Eisleben, aus Rußland gebürtig, verheiratet, bisher nur einmal gering wegen Körperverletzung bestraft. Ihm wurde zur Last geleat, am 21. September v. J. auf dem Wiesenmarkte zu Eisleben dem 19jährigen Bergmann Karl Bösche einen Spazierstock gewaltsam entwendet zu haben. Fraglicher Vorgang hat sich an jenem Tage früh zwischen 4 und 5 Uhr ereignet auf einer kleinen Brücke am Wiesenfestplatze, wo Bösche mit einem jungen Mädchen und einem seiner Freunde gesessen, als der Angeklagte mit einem andern Bergmann (Sopta) vom Platze kommend sich genähert hatten. Dolata war auf Bösche zugegangen und hatte dessen Stock verlangt, den aber Bösche herzugeben sich geweigert, worauf die gewaltsame Wegnahme erfolgt war, was einige Zeugen bekundeten und vom Angeklagten auch nicht bestritten wurde; wohl aber stellte letzterer die Absicht der rechtswidrigen Zueignung betreffs jenes Stockes in Abrede. Als Grund zur Wegnahme gab Dolata an, in jener Nacht von Maurern und Steinsetzern, die sich, wie viele Wiesenmarktbesucher, bis früh dort aufzuhalten pflegen, mit Schlägen bedroht worden zu sein, weshalb er, um sich verteidigen zu können, von Bösche dessen Stock zu leihen gewünscht habe. Nun sollte aber die Absicht der rechtswidrigen Zueignung aus dem Umstande hervorgehen, daß der Angeklagte anderen Tages auf dem Wiesenmarkte dem Gendarm Meinhardt, der durch Bösche von dem nächtlichen Vorgange Kenntnis erhalten, auf die bezügliche Frage jenen Stock als sein Eigentum bezeichnet hatte, was der Angeklagte dadurch erklärte, daß er sich vor den vielen Leuten auf dem Festplatze geschämt habe, einen angeblichen Diebstahl einzugestehen. Wenn er Bösche eher gesehen hätte, bevor der Gendarm gekommen wäre, so würde er den Stock ohne weiteres an den Eigentümer ausgehändigt haben. Einige Zeugen sagten günstig für den Angeklagten aus insofern, als sie bekundeten, daß das Zusammentreffen auf der kleinen Brücke anfangs ganz „gemütlich" gewesen und erst auf Böschens Weigerung zur gutwilligen Hergabe des Stockes „ungemütlich" geworden sei; Dolata habe auch gesagt: „Bieb den Stock gutwillig, Du kriegst ihn wieder." Der Staatsanwalt sah Straßenraub für erwiesen an unter Vorhandensein mildernder Umstände, die im damaligen angeheiterten Zustande des Angeklagten und dem lebhaften Treiben des Wiesenfestes überhaupt gefunden werden könnten. Sollte aber Straßenraub nicht angenommen werden, so müsse doch das Vergehen der Nötigung (§ 240 des Str.-G.-B.) als erwiesen erachtet werden und dafür Bestrafung eintreten. Der Verteidiger bestritt entschieden die Absicht der rechtswidrigen Zueignung in vorliegendem Falle, da die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für den verbrecherischen Willen des Angeklagten ergeben habe. Die Beratung der Geschworenen dauerte garnicht lange und der Wahrspruch lautete auf Verneinung beider Schuldfragen, worauf der Angeklagte freigesprochen wurde.

Halle, 13. Juni. Der der Untreue im Amte beschuldigte Bürgermeister Horn aus Torgau vor der 3. Strafkammer hiesigen Landgerichts. Die Verhandlung, von der wir gestern das freisprechende Urteil meldeten, begann kurz nach 9 Uhr und erreichte gegen 12 Uhr ihr Ende. Den Vorsitz führte Herr Landgerichtsdirektor Reuter. Der Angeklagte Franz Horn ist 69 Jahre alt, bei Aschersleben geboren, seit 1857 Bürgermeister in Torgau und Inhaber des roten Adlerordens 4. Klasse. Er war wie bekannt von der Strafkammer zu Torgau wegen Bergehens gegen § 266 Str.-G.-B. (Untreue im Amte) zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden — die Staatsanwaltschaft hatte 3 Monate beantragt —, wogegen er beim Reichsgericht Revision eingelegt, die auch bestätigt worden, weil das Landgericht Torgau geirrt, indem nicht festgestellt worden, ob der Angeklagte in rechtswidriger Absicht gehandelt. Ferner wurde gerügt, daß das Urteil in erster Instanz auf den Aussagen eines Zeugen Schmidt, der erst Mitbeschuldigter war und nachdem zu Unrecht eidlich vernommen worden ist, basierte. Die Sache wurde deshalb an das hiesige Landgericht verwiesen. Die Strafthaten des Angeklagten, die vor einigen Jahren ziemliches Aufsehen erregten, bestanden darin, daß er in seiner Eigenschaft als Verwalter von drei alten Stiftungen (Köppe-, Prager-, Unruhe-Stiftung) seinen Söhnen Stipendien verschaffte, ohne daß ihm, bezw. seinen Söhnen, ein Anspruch hierauf zustand. Zur Beurteilung der Schuldfrage konnten nur diejenigen Verwendungen der Gelder aus erwähnten Stiftungen in Betracht kommen, die vom 31. März 1884 bis zum Jahre 1888 datierten. Alle früheren Fälle waren bereits verjährt und wurden deshalb nur die in Frage kommenden Handlungen erörtert. Erwähnt sei aber, daß die Stiftungen aus dem Jahre 1500 bezw. 1600 stammen und von einer verwitweten Frau Bürgermeister, einem Dr. Johann Prager und einem Bürgermeister Unruhe herrühren. Diese Personen hatten außer anderen Hinterlassenschaften zu mildtätigen Zwecken je 1000 Gulden ausgesetzt, um die jährlichen Zinsen für ihre Nachkommen bezw. deren Nachkommen in der Weise zur Verwendung gelangen zu lassen, daß die Söhne aus der Nachkommenschaft jährliche Unterstützungen, wenn sie sich zum Studium eignen, zum Studieren erhalten sollten. Die Witwe des Erblassers der zuerst genannten Stiftung hat jedoch die Verteilung der Stipendien auch an Torgauer Bürgersöhne zugelassen, wenn sich ihre berechtigten Nachkommen nicht melden würden. Die Stifte haben seinerzeit ihren Erben in Verbindung mit dem Rate der Stadt Torgau die Verwaltung übertragen und die Oberaufsicht dem Gericht übergeben. Im Laufe von drei Jahrhunderten ist der Nachweis der Herkunft von den Stiftern immer schwieriger geworden und der Magistrat von Torgau, dem hiernach das Kollationsrecht zustand, hatte schließlich die Gelder der Pragerschen und Unruhe-Stiftung ebenso verwenden lassen, als die der Köppeschen Stiftung, so daß auch sonstige Torgauer Bürgersöhne aus allen drei Stiftungen Stipendien erhielten, was ja nach den Bestimmungen der Erblasser unzulässig war. Der Angeklagte hat dann seit dem Jahre 1857 als er Bürgermeister geworden, jene Stiftungen verwaltet und die Kassen der Stiftungen zu seinem und seiner Söhne Vorteil ziemlich leicht gemacht, trotzdem er, wie festgestellt, einen Gehalt von 7 bis 8000 M mit Nebenspesen hatte. Die Zuwendungen von Stipendien an seine drei Söhne, von denen der eine Medizin, der andere Theologie und der dritte Jura studierte, beliefen sich auf 8353 M., wovon 2978 63 M. zurückerstattet worden sind und zirka 5370 M. noch zu decken bleiben. Des Angeklagten unrechtmäßiges Verwenden der Stipendien ist erst durch einen im Jahre 1887 stattgehabten Zivilprozeß eines zurückgewiesenen Bewerbers von Stipendien an das Tageslicht gekommen, worauf das Strafverfahren auf Veranlassung eines Rechtsanwaltes in Torgau gegen den Angeklagten eingeleitet wurde. In den ersten Jahren der Amtsthätigkeit des Angeklagten waren noch Verwandte der Stifter als Kollatoren eingesetzt, unter deren Verwaltung auch Gelder zur Unterstützung bei Ausstattungen und zur Ausbildung im Handwerke gewährt wurden, weshalb der Angeklagte bei der Regierung zu Merseburg angefragt, ob derartige Unterstützung aus den Stiftungen zulässig sind, worauf ihm die Bestimmungen über die Verwendung der Stipendien nochmals unterbreitet wurden. Ein Hauptvorwurf, der dem Angeklagten gemacht wird, besteht darin, daß er die drei Stiftungen, die verschiedene Bestimmungen hatten, nicht getrennt verwaltet hat und dadurch der Prager- und Unruhe-Stiftung zuwider, aus den Fonds Torgauer Bürgersöhnen, darunter aber hauptsächlich seinen Söhnen, Stipendien gewährt, wodurch bei den Stiftungsfonds ein ziemlicher Rückgang zu verzeichnen war. Der Angeklagte bestreitet, sich der Untreue schuldig gemacht zu haben und erklärt bei Austeilung fraglicher Stipendien dem Beschluß des Kreisgerichts bezw. Amtsgerichts gemäß gehandelt zu haben. Zur Beweisaufnahme ergab sich aus Verlesung der Akten, daß vom Jahre 1675 bis 1705 und von 1742 bis 1864 eine gemeinschaftliche Verwaltung der Stiftungen bestanden, worauf getrennte Verwaltung der Stiftungen angeordnet war, die bis zum Jahre 1877 eingehalten wurde. Nachdem trat wieder eine Verschmelzung ein, die in der Verwaltung der drei Stiftungen einen ziemlichen Wirrwarr hervorgerufen hatte, trotzdem das Appellationsgericht zu Naumburg schon vorher an das Kreisgericht zu Torgau bezüglich der Anfragen des Bürgermeisters Horn Verfügungen erlassen hatte, die besagten, daß die Stiftungen getrennt zu verwalten seien, indem es nur Familienstiftungen und die Prager- sowie die Unruhe-Stiftung nur für Familienmitglieder ausgesetzt seien. Daß nun aus der Prager- und Unruhe-Stiftung Torgauer Bürgersöhne Stipendien erhalten hatten, versuchte der Angeklagte damit zu entschuldigen, daß die Legitimationen der Bewerber unzureichend gewesen seien und deshalb die Zurückweisung der Ansprüche erfolgen mußte. Ueberhaupt sei angenommen, daß kein Bewerber den verlangten genauen Nachweis über die Verwandtschaft mit den Stiftern zu bringen im stande war, worauf die Verleihung von Geld an Torgauer Bürgersöhne aus allen drei Stiftungen erfolgt ist. Die Verfügungen des Appellationsgerichts bezw. Kreisgerichts seien nicht als maßgebend erachtet worden und die Verleihungen der Stipendien an seine Söhne sei durch den verstorbenen Rendant der Stiftungen, Hagestolz, angeregt und vom Magistrat, ohne sein Zutun, beschlossen worden. Er, Angeklagter, habe angenommen, daß der verstorbene Senator Hagestolz aus eigener Initiative zur Stellung des Antrages betr. die Bewilligung der Stipendien an seine Söhne, geschritten, um ihm, dem Angeklagten, für die der Stadt Torgau geleisteten Dienste (Errichtung einer Wasserleitung, eines Schlachthauses, der Gasbeleuchtung u. s. w) eine Gratifikation zu teil werden zu lassen. Aus der Vernehmung von fünf geladenen Zeugen, zwei Senatoren, zwei Sparkassen-Rendanten und eines Stadtsekretärs, sollte über die erwähnten Magistratsbeschlüsse Aufklärung geschaffen werden, was aber nur in mangelhafter Weise geschah, da den Zeugen nichts Genaues mehr erinnerlich war. Sie bekundeten, daß sie fraglichen Beschluß unterzeichnet in dem Glauben, daß die Verleihung fraglicher Stipendien an die Söhne des Bürgermeisters zulässig sei und keine bestimmte Höhe festgesetzt war. Den Antrag auf Bewilligung von Stipendien an seine Söhne habe Angeklagter mündlich gestellt, ob er bei den Beschlüssen mitgewirkt, konnte nicht festgestellt werden, da niemand genau wußte, wie der Beschluß zu stande gekommen. Nachdem die Beweisaufnahme geschlossen und die Verhandlung auf 5 Minuten vertagt worden, führte der Staatsanwalt aus, daß in der Verbindung der Prager- und Unruhe-Stiftung mit der Köppeschen Stiftung ein Unrecht begangen worden, wenn den Torgauer Bürgersöhnen aus den Zinsen der Stiftungen damals schon Stipendien bewilligt worden sind. Der Angeklagte als Verwalter und als hochintelligenter Beamter mußte sich sagen, daß er die Stipendien unberechtigt empfing. Die Stiftungen enthalten nichts davon, was ihn zum Empfang derselben berechtigte, trotzdem sei dem Angeklagten keine Thatbestandshandlung nachzuweisen, die darauf hindeutet, daß er absichtlich zum Nachteil der Stiftung gehandelt. Daß er in eigennütziger Absicht beim Empfang der Stipendien gehandelt, sei garnicht zu erkennen und sei eine That, die die scharfste Mißbilligung verdient, aber zu einer Bestrafung nicht ausreiche. Es sei deshalb Freisprechung zu beantragen. Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Doktor Keil, schloß sich teilweise der Ansicht der Staatsanwalts an. Die Verteilung der Stipendien in der Weise, wie sie der Angeklagte geübt, sei eine Praxis, die durch Jahrhunderte hindurch gegangen. Die betreffenden Verfügungen der Aufsichtsbehörden seien durch die langgeübte Praxis thatsächlich ungültig geworden. In objektiver Beziehung könne den Angeklagten der Vorwurf der Untreue garnicht treffen und in subjektiver Beziehung hat er bei der That im guten Glauben gehandelt, nicht aber als Beamter, sondern als Privatperson, als Vater an seinen Kindern. Es muß deshalb eine Freisprechung erfolgen, die dem Angeklagten zugleich eine kleine Ehrenerklärung sei für die seit längeren Jahren durch den Prozeß erlittene Unbill, die ihn auch aus seinem Amt gebracht. Der Angeklagte schließt sich betreffs der Freisprechung seinem Verteidiger an und erklärt, daß er es schwer empfunden habe, als er in der Zwangslage war, sein Bürgermeisteramt aufzugeben; es sei gebrochenen Herzens geschehen und das Bitterste gewesen, was ihm im Leben passiert. Nach kurzer Beratung verkündete der Gerichtshof die Freisprechung und die Zurücklegung der Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse. Begründet wurde das Urteil dahingehend, daß 1. der Angeklagte bei der Beschlußfassung über die Verleihung der Stipendien nicht mitgewirkt. Er habe wohl die Verleihung der Stipendien angeregt, das ist aber nicht strafbar, weil er nicht als Bürgermeister oder Kollator, sondern als Vater für seine Söhne eine Zuwendung beanspruchte; 2. habe der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte nicht male fide (in böser Absicht) gehandelt habe. — Mehrere Freunde des Angeklagten beglückwünschten selbigen ob seiner Freisprechung, andere im Gerichtssaal anwesende Torgauer Bürger schienen sich nicht besonders an der Freisprechung zu erbauen.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck verboten.)

Leipzig, 11. Juni. (Vergehen gegen das Preßgesetz.) Zum zweitenmale kam heute vor dem 3. Strafsenate des Reichsgerichts eine Anklage aus dem Preßgesetze zur Verhandlung, in welcher es sich um die Auslegung des § 17 handelt. Derselbe verbietet bekanntlich die vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift und sonstiger amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, jedoch ist nicht ohne weiteres daraus zu entnehmen, ob jede Mitteilung aus solchen amtlichen Schriftstücken verboten sein soll. Der Gerichtsschreiber und Registrator Burghard Schrader in Braunschweig hatte den § 17 so aufgefaßt, daß auszugsweise solche Schriftstücke resp. deren Inhalt unbedenklich bekannt gegeben werden dürfen. Als nun nach einem Diebstahl, der in Braunschweig viel Aufsehen erregt hatte, polizeiliche Vernehmungen stattgefunden hatten und die Akten ihm amtlich zugänglich geworden waren, hatte er sich einige Notizen gemacht und zu Hause aus dem Gedächtnis einen Teil des Akteninhaltes aufgeschrieben. Diese Notiz wurde dann im „Braunschweiger Tageblatt" veröffentlicht und hatte gegen Herrn Schrader die Anklage wegen Vergehens gegen das Preßgesetz zur Folge. Er wurde zwar freigesprochen, aber der Staatsanwalt legte Revision ein, und das Reichsgericht hob, wie wir s. Z. berichteten, das Urteil auf. Am 6. April d. J. kam nun die Sache abermals vor der Strafkammer in Braunschweig zur Verhandlung. Das Gericht sah diesmal die Schuld des Angeklagten für erwiesen an und verurteilte ihn zu 30 M. Geldstrafe. Es konnte zwar auch jetzt nicht festgestellt werden, daß er die amtlichen Schriftstücke als solche, d. h. wörtlich veröffentlicht habe, aber es wurde angenommen, daß er auf Grund seiner Notizen und vermöge seines Gedächtnisses die Akten nicht nur ihrem wesentlichen Inhalt nach, sondern teilweise vollständig reproduziert und zur Veröffentlichung weitergegeben habe. Wenn der Angeklagte geglaubt habe, sein Verfahren sei erlaubt, so habe er sich nur in einem Irrtum über das Strafgesetz befunden, der ihn nicht von der Bestrafung befreien könne. — Die Revision, welche nunmehr der Angeklagte gegen das Urteil eingelegt hatte, machte folgendes geltend: Der § 17 des Preßgesetzes bezweckt nur, die Unbefangenheit der mit der Aburteilung einer Strafsache betrauten Person zu schützen. In diesem Falle ist aber ein nachweisbarer Schaden durch die Veröffentlichung der fraglichen Notiz nicht entstanden, dieselbe war auch garnicht dazu geeignet. Von der Veröffentlichung eines amtlichen Schriftstückes kann keine Rede sein, sondern höchstens von der Verwertung eines solchen. Selbst wenn der Angeklagte das amtliche Schriftstück als solches hätte veröffentlichen wollen, so hat er es doch nicht gethan. Wenn festgestellt ist, daß er die Akten nicht in seiner Wohnung gehabt und die Notiz nur aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben hat, so steht damit fest, daß er kein amtliches Schriftstück veröffentlicht hat. — Der Vertreter der Reichsanwaltschaft, Herr erster Staatsanwalt Hacker, erklärte die Revision für unbegründet. Er sagte: Daß die Protokolle über polizeiliche Vernehmungen amtliche Schriftstücke im Sinne des § 17 sind, hat dieser Senat bereits in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochen, welches in dieser Sache gefällt ist. Daß die Strafbarkeit einer Veröffentlichung nicht von der wortgetreuen Wiedergabe abhängt, sondern auch bei teilweiser und auszugsweiser Wiedergabe eintritt, ist wiederholt vom Reichsgerichte angenommen worden. Nun hat dieser Senat zwar hervorgehoben, daß der § 17 nicht ein vollständiges Schweigegebot enthalte. Aber das Landgericht hat jetzt festgestellt, daß die Schriftstücke, um die es sich hier handelt, wenn auch teilweise und aus dem Gedächtnisse reproduziert, veröffentlicht worden seien. Das ist eine thatsächliche Feststellung, gegen die in der Revisionsinstanz nicht anzukämpfen ist. — Das Reichsgericht verwarf hierauf die Revision des Angeklagten als unbegründet, indem es die Anwendung des § 17 als zutreffend bezeichnete.

Arbeiterbewegung.

Wien, 13. Juni. Die Arbeiter der Venetianer Baumwollspinnerei beschlossen die Fortsetzung des Ausstandes, weil die Verwaltung des Spinnereivereins die Wiedereröffnung des Betriebes von der Entlassung derjenigen Arbeiter abhängig macht, die während des Ausstandes Exzesse begingen.

Auf und Fern.

Leipzig. Geradezu unglaublich klingen die Fälle von Urlaubsverweigerungen, die bei den Postämtern 13 und 3 in Leipzig nach der „Gerichtszeitung" vorgekommen sind. Einem Briefträger war die fünfzehnjährige Tochter gestorben. Der erbetene Urlaub auf zwei Stunden, um der Beerdigung beizuwohnen, wurde dem Vater nur unter der Bedingung bewilligt, daß er einen von ihm zu bezahlenden Ersatzmann stelle. — Ein Posthilfsbote hatte Nachtdienst gehabt und wollte sich am folgenden Tage trauen lassen. Der für Vormittag auf eine Stunde und für Nachmittag auf zwei Stunden erbetene Urlaub, um sich trauen zu lassen, resp. um wenigstens eine zweistündige Hochzeitsfeier zu begehen, wurde abgeschlagen. — Ein dritter Fall bezieht sich auf den kürzlich verstorbenen Briefträger Heidler, dessen etwa 17jähriger, bei der Post als Hilfsbote angestellte Sohn um kurzen Urlaub bat, um der Beerdigung beiwohnen zu können. Er wurde ihm ebenfalls abgeschlagen. — Der vierte Fall betrifft das Postamt 3. Hier waren einem Hilfspostboten zwei Kinder gestorben und bald darauf lag auch die Frau auf dem Sterbebette. Als diese aber nach ihrem Manne sandte, und dieser einige Stunden Urlaub erbat, wurde ihm derselbe abgeschlagen. Als dann später der Mann nach Hause kam, war die Gattin tot! Der Schmerz des Mannes, seine Frau vor ihrem Hinscheiden nicht mehr sprechen zu können, läßt sich denken. — Man braucht zu diesen Fällen nur das zu vergleichen, was in ähnlichen Lagen bei höheren Beamten stattfinden würde, um das ganze Verfahren zu ermessen.

Berlin. Einer schweren Ausschreitung im Amte war der Kriminalschutzmann Hermann Ganzert beschuldigt, der am Montag vor der ersten Strafkammer des Landgerichts I stand. Ganzert erhielt eines Tages den Auftrag, in einer Diebstahlssache Ermittelungen anzustellen. Es handelte sich

Ohne Konkurrenz! Unübertroffene Auswahl **reinwoll. Elsasser Mousselines,** bestes Fabrikat und die neuesten, letzerschienenen Muster, **das Meter 50, 55, 60, 70 u. 75 Pf.** **J. Lewin,** Halle Saale.
Streng feste, anerkannt niedrigste Preise.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526218920615-15/fragment/page=0003

um ein gestohlenes Zehnmarkstück. Der That verdächtig war ein 18jähriger Bursche, welcher in der betreffenden Wohnung eine Schlafstelle inne hatte. Der Beamte unterwarf den Verdächtigen in Gegenwart der Bestohlenen einem Verhör und erzielte auch sofort ein unumwundenes Geständnis. In diesem Augenblicke erschien die Mutter des jungen Burschen, welche erfuhr, um was es sich handelt, und dann wiederholt betonte, ihr Sohn könne der Thäter nicht sein, er sei kein Dieb. Ihr Sohn wurde hierdurch bewogen, sein soeben abgelegtes Geständnis zu widerrufen. Dies reizte den Zorn des Beamten dermaßen, daß er mit seinem fingerdicken Stock auf den Verdächtigen einschlug und zwar dermaßen, daß derselbe erhebliche Verletzungen erlitt und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Der Diebstahl des Zehnmarkstücks ist immer noch nicht aufgeklärt. Der Angeklagte gab zu, daß er sich vergessen hatte, der bereits einmal wegen Diebstahls vorbestrafte Bursche habe ihn aber mehr durch trotzige und ungehörige Redensarten, wie durch den Widerruf seines Geständnisses gereizt. Der Vorsitzende bemerkte, daß eventuell auch der § 343 des St.-G.-B. gegen den Angeklagten zur Anwendung gelangen könnte. Dieser Paragraph lautet: „Ein Beamter, welcher in einer Untersuchungssache Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.“ Der Staatsanwalt nahm zu gunsten des Angeklagten an, daß derselbe nicht ein Geständnis habe erpressen wollen, die im Amte begangene Mißhandlung sei aber eine so grobe, daß er immerhin eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten beantrage. Der Gerichtshof erkannte nach diesem Antrage.

Berlin. Ein peinlicher Zwischenfall ereignete sich nach dem „Berl. Tagebl.“ am Montag mittag gelegentlich der Rückkehr der Truppen vom Tempelhofer Felde. Als dieselben in langen Kolonnen den Belleallianceplatz passierten, versuchte an der Ostseite desselben ein Arbeiter vom Bürgersteig aus durch eine kleine Lücke der marschierenden Garde-Infanterie den Straßendamm zu überschreiten. Ein Unteroffizier schlug nun dem Arbeiter mit dem Kolben seines Gewehres so wuchtig auf den Kopf, daß sofort Blut hervorquoll, und als der Verwundete seinen Weg fortsetzte und die Reihe beinahe passiert hatte, erhielt er zwei weitere Kolbenschläge auf den Kopf, durch welche der Blutverlust wesentlich verstärkt wurde. Der Arbeiter wusch sich seine Wunden an einem Brunnen am Platz, und das Blut strömte hierbei so stark, daß sich vor auf dem Pflaster eine große Lache bildete. Nachdem der Verletzte seine Wunden notdürftig gereinigt hatte, wurde er von einem Manne in Zivil nach dem an der Westseite des Platzes gelegenen Polizeibüreau geführt. — Wir können nicht glauben, daß sich der Vorfall so, wie hier geschildert, zugetragen.

Berlin. Die Luftschifferin Frau Carell-Großmann, die gestern mit einem Fallschirm im Etablissement Sternecker aufstieg, stürzte in die Tiefe des Wassers und erlitt schwere innere Verletzungen, infolge deren sie auf dem Transport nach dem Krankenhause verstorben ist.

Krimmitschau (Sachsen), 11. Juni. In einem nahen Gehölz hat sich ein Husar mit dem Säbelriemen erhängt. Nach sächsischen Blättern soll der Mann seinen Eltern gegenüber geklagt haben, er werde sich „wegen schlechter Behandlung im Dienst“ das Leben nehmen.

München, 13. Juni. Gestern abend um 9 Uhr ist der letzte der in der Grube von Hausham verschüttet gewesenen 12 Bergarbeiter, nachdem er 112 Stunden in dem Schutte unter der Erde zugebracht hat, gesund, aber schwach zu tage gefördert worden.

Essen a. d. R., 13. Juni. Der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ wird aus Bochum von gestern gemeldet: Als der Turnerfestzug die zum Festlokal führende Straße durchziehen sollte, in welcher zahlreiche Zuschauer, besonders Kinder, auf gestellt waren, fuhr ein mit sechs Schlächtergesellen besetzter Wagen vollen Laufs unter die Zuschauermenge, zahlreiche Personen wurden verletzt. Bis gestern abend waren 16 Personen ermittelt, welche wegen mehr oder weniger schwerer Verletzungen ins Krankenhaus gebracht worden waren. Ein Schneiderlehrling ist bereits gestorben. Die Insassen des Wagens wurden sofort verhaftet.

Briefkasten der Redaktion.

E. K., Torgau. Der Vater muß nicht, aber er kann, sofern er will, das uneheliche Kind, wenn dasselbe 4 Jahre alt ist, in eigene Pflege nehmen. Er kann dasselbe selbstverständlich auch, wenn ermit Ziehgeldern noch im Rückstande ist, aber die Ueberna hme des Kindes entbindet ihn nicht von der Zahlung der rückständigen Alimente.

Gebr. G., hier. Strafbar haben Sie sich nicht gemacht. Der eine von Ihnen, welcher M. 2.50 an den Verein abzuführen hat, mag sich von dem andern, welcher die gleich hohe Summe zu fordern hat, diese Summe cedieren (übertragen) lassen und die Cession statt Zahlung dem Verein übermitteln.

An die Vereinsvorstände!

Da die gewerkschaftlichen und sonstigen Vereine vielfach ihre Versammlungslokale gewechselt, auch andere Veränderungen stattgefunden haben, so ersuchen wir die Vorstände aller Vereine, welche im Vereinskalender aufgenommen werden sollen, uns sofort die Veränderungen mitzuteilen.

Redaktion des „Volksblatt“.

An die Gewerkschafter in Halle und Umgegend!

Parteigenossen!

Die in Rixdorf streikenden Weber und Spulerinnen haben mir Sammel-Listen zugesandt mit der Bitte, sie in den Gewerkschaften kursieren zu lassen. Ich setze voraus, daß Ihr von der Notlage, in der sich Eure streikenden Brüder und Schwestern in Rixdorf befinden, Kenntnis habt; Ihr wißt auch, daß schnelle Hilfe — doppelte Hilfe ist; deshalb bitte ich Euch zu thun was Ihr könnt!

Sammel-Listen werden in der Druckerei des „Volksblatt“ verausgabt; nur möchte ich noch bitten, dieselben spätestens nach 8—10 Tagen wieder abliefern zu wollen, damit ich das Geld sofort abliefern kann.

Speziell die Gewerkschafts-Vorstände ersuche ich um baldigste Abholung von Listen.

Mit sozialdemokratischem Gruß

Der Vertrauensmann von Halle und dem Saalkreis:
Alfred Jähnig.

Aufforderung.

In letzter öffentlicher Versammlung der Giebichensteiner Genossen bei Mack wurde der Wunsch ausgesprochen, ei. en sozialdemokratischen Verein für Giebichenstein zu gründen. Um in Erfahrung zu bringen, ob eine genügende Anzahl von Genossen einen solchen Verein haben und Mitglied werden will, liegen Listen zur Unterschrift in meiner Wohnung, Advokatenstr. 9a, und bei Mack, Reilstr., „Restaurant zur guten Quelle“, aus.

Der Vertrauensmann für Giebichenstein.
O. Mittag.

Quittung.

Für die hallenschen Metallarbeiter wurden an Ebeling 2.50 Mark abgeliefert, was hierdurch öffentlich quittiert wird.

An die Metallarbeiter von Halle und Umgebung.

Da immer noch nicht alle Außenstände eingegangen sind, so ersuchen wir nochmals die Kolleger, welche am 1. Mai Marken betreffs der Unterstützung gemaßregelter Metallarbeiter zum Betrieb übernommen und bis jetzt mit ihren Auftraggebern noch nicht abgerechnet haben, dies nun bis Sonntag den 19. Juni zu thun, damit auch wir öffentlich abrechnen können. Sollte bis dahin noch nicht alles eingegangen sein, so müssen wir die Schuldigen bekannt geben.

Die Kommission zur Stellungnahme gegen den Arbeitsnachweis der hiesigen Eisenindustriellen.

Wetter-Aussichten auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte.

(Nachdruck verboten.)

16. Juni: Wolkig, bedeckt, Strichregen, windig. Strichweise Gewitter. Lebhaft windig an den Küsten. In Norddeutschland kühl, im Süden warm und vielfach heiter.

Standesamtliche Nachrichten.

Halle, 13 Juni.

Aufgeboten: Der Geschäftsführer Friedrich Wendler und Friederike Witsche (Dryanderstraße 11 und Mittelwache 9) Der Chemiker Felix Böttner und Elfriede Kiesmann (Waldhof und Blücherstraße 12). Der Kaufmann Paul Lachmund und Helene Angermann (Brüderstraße 10 und Schillerstraße 13). Der Krankenwärter August Paschke und Martha Domke (Mühlrain 7 und Hospitalplatz 2). Der Drogist Hugo Müller und Olga Roeder (Königstraße 18 und Alter Markt 22). Der Fleischer Paul Händel und Anna Eichner (Giebichenstein und Preußitz).

Eheschließung: Der Barbier Franz Lange und Luise Jentsch (Merseburg und Schulgasse 1).

Geboren: Dem Glaser Adolf Ripsch ein S., Adolf Walther Willy (Zwingerstraße 22). Dem Zimmermann August Trömel eine T., Auguste Martha Else (Steinbergstraße 3). Dem Malermeister Wilhelm Evers eine T., Auguste (Grünstraße 6). Dem Steinmetz Friedrich Rauschbach ein S., Willy Kurt (Mansfelderstraße 27) Dem Tischler Wilhelm Brandt ein S., Albert Hermann Karl (Fleischergasse 4). Dem Handarbeiter Hermann Kirsten ein S., Friedrich Hermann (Karlstraße 3). Dem Handarbeiter Franz Höhnemann ein S., Ferdinand Friedrich Karl (Weingärten 15). Dem Handarbeiter Johann Schütt ein S., Paul Willy (Wölbergerweg 30) Dem Fabrikarbeiter Karl Krause eine T., Ida Emilie (Schmiedstraße 18). Ein unehel. S. und vier unehel. T.

Gestorben: Des Arbeiter Hermann Götzschel T. Ida, 1 J. (Kuttelhof 5). Des Bahnarbeiter Karl Mittler S. Otto, 2 M. (Dessauerstraße 3). Der Kolporteur Wladislaus Sikorsky, 35 J. (Kuttelhof 4). Der Universitätsprofessor Dr. theol, jur. und phil. Johann Eduard Erdmann, 87 J. (Alte Promenade 21). Des Rechtsanwalt Paul Voigt S., 1 Tag. (Weidenplan 8). Des Steinmetz Ferdinand Olm S. Kurt, 2 J. (Klinik) Der Büffetier Karl Franke, 31 J. (Diakonissenhaus) Die Witwe Friederike Hildebrandt geb. Rauchfuß, 78 J. (Hospital). Des Maurer Albert Beyer T. Klara, 11 M. (Kl. Brauhausgasse 20). Des Klempner Otto Blümke S. Otto, 1 M (Thorstraße 14b). Der Stadt-Musikdirektor Wilhelm Halle, 55 J. (Geiststraße 69). Eine unehel. T. Eine unehel. T. totgeb.

Giebichenstein, vom 9. bis 11. Juni.

Aufgeboten: Der Fabrikarbeiter Otto Laue und Anna Denkewitz (Giebichenstein und Trotha). Der Handarbeiter M. Vogler und F. B. Koch (Advokatenstraße 4).

Eheschließung: Der Hausdiener R. A. Fritsche und F. A. Beyer (Brunnenstraße 60).

Geboren: Dem Handarbeiter C. F. Kreußler eine T., (Schmelzerstraße 1). Dem Hodler A. Th Schulze eine T. (Gr. Breitenstraße 1). Dem Fabrikarbeiter F. K. Plötz ein S. (Advokatenstraße 1). Dem Handarbeiter F. K. Nachemehl ein S. (Reilstraße 41). Dem Schlosser W. H Heinrich eine T. (Kl. Breitenstraße 16). Dem Briefträger M. C. Roßhirt ein S. (Adolfstraße 8). Dem Eisenbahn-Rangierer C. H. Zeising eine T. (Rainstraße 5). Ein unehel. S. (Advokatenstr. 16).

Gestorben: Des Bauunternehmer K. Baßmuth S., 8 M. 4 T. (Adolfstr. 7). Des Fabrikarbeiter G. H. Gierlich T., 4 M. 14 T. (Wittelindstraße 15). Des Bahnarbeiter G J K. Richter T., 14 T. (Böckstraße 4).

frische **Eier**

ganz frische große.

Thüringer Landeier,

schöne frische gesunde Eier,

Stück 3½ Pf. (Mandel 52 Pf.) und 4 Pf. (Mandel 58 Pf) und billiger

F. H. Krause, große Ulrichstr. 24.

Feinste Butter.

Gesetzlich geschützt.

Gewerbsmäßige Meuchelmörder im Staatsdienste.

Aktenmäßige Darstellung der Verbrechen einer „Schwarzen Bande“ (Komplott) von 11 Richtern, 15 Advokaten und 10 Aerzten von F. Draak.

Preis 2 Mark 50 Pf. Bei Abnahme von 10 Exemplaren 20 Mark.

Aus dem Inhalt heben wir hervor:

„Der Advokat Werz in Hamburg mit seinen Spionen.“
„Die Intriguen des Ehescheidners Dr. Everts in Wansbeck.“
„Das Komplott.“
„Planmäßige Vergewaltigung vor Gericht.“
„Unterschlagung von Aktenmaterial durch den Landgerichtsdirektor Römer in Altona.“
„Der meineidige gerichtliche Sachverständige Geh. Medizinalrat Dr. Wolff in Berlin.“
„Erkenntnis des Berliner Landgerichts, durch welches die wider besseres Wissen erfolgte unschuldige Verurteilung und Vergewaltigung Draaks festgestellt worden.“

In demselben Verlage ist erschienen von F. Ekard:

Justizmorde.

Vergewaltigung und Einsperrung von 24 gesunden Personen in die Irrenanstalten wider besseres Wissen aus Gewinnsucht.

Bei diesem Verbrechen sind beteiligt:

50 Beamte und eine große Anzahl bestochener und meineidiger Zeugen, welche sämtlich in dem Werke namhaft gemacht sind.

1450 Druckseiten stark (3 Bände). Preis 4 Mark.

Beide Werke zu beziehen durch jede Buchhandlung und beim Verleger Ch. Draak, Friedenau bei Berlin Feurigstr. 2. sowie auch bei der Geschäftsstelle des „Volksblatt“

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.

Mittwoch den 14. Juni

Letztes Auftreten!

Die drei Alters, Wasserkünstler und Pantomimisten. — Brothers Charles, Gymnastiker-Duo. — Miß Théo u. Mr. Tom Aldow, musikalisch-elektrische Fantasien. — Little Peppi, Miniatur-Maladarist. — Mr. Henry Hannay, Charakteristiker und Imitator. — Frl. Emmy Bender, Kostüm-Soubrette. — Herr Ludwig Türk, Gesangs Humorist

Anfang 8 Uhr. Ende 11 Uhr.

Viktoria-Theater.

Dienstag den 14. Juni

Doktor Klaus.

Lustspiel in 5 Akten von V. L'Arronge.

Mittwoch den 15. Juni

Fräulein Feldwebel.

Mittwoch

Schlachtefest.

A. Päschel, Merseburgerstr. 41.

A. Schmeil

Giebichenstein, Burgstr. 17

empfiehlt

Süßrahm-Margarine à Pfd. von 72 ₰ bis 1 ℳ

Frisch gebr Kaffees à Pfd 1.60—2 ℳ

sowie sämtliche

Kolonial- und Materialwaren und diverse Flaschenbiere.

Aug. Fiebigers Konditorei und Bäckerei

Geiststr. 41 Geiststr. 41

empfiehlt täglich frisch:

alle Sorten Kaffee- und Theegebäck, Matzkuchen in bekannter Güte, sehr schönen Obstkuchen, feines Weiß- und Schwarzbrot, auch frei ins Haus.

Spezialität: Braunschweig. Kaffeekuchen.

Karlsbader Ein- und Zwieback.

Großes kräftiges Schwarzbrot

I. und II. Sorte

empfiehlt Otto Hänel, Harz 34.

Große delikate Kümmel-Käse

Stück 10 Pf.,

hochfeinen echten Alpen-Limburger

pikante reife Ware.

F. H. Krause, große Ulrichstraße 24.

Enteneier,

Glucke mit elf Küchlein,

neue Matjes-Heringe,

Stück 5 bis 10 Pf.,

Speck,

wie gedacht, nur beste Ware, ist heute 3 Mk höher, und mache geehrte Hausfrauen darauf aufmerksam, daß ich diese Qualität, welche ich nur führe, zum alten Preise pro Pfd. 60 Pf., bei mehr, billiger abgebe.

Otto Pallas,

Augustkr. 60, Giebichenstein.

Böttcherei von Friedr. Scherner

Streiberstraße 4

empfiehlt sich zur Anfertigung von Waschgefäßen sowie Reparaturen in und außer dem Hause zu soliden Preisen. Bestellungen werden auch Blücherstraße 2 in meiner Wohnung entgegengenommen.

Grude-öfen,

staubfrei, in allen Größen vorrätig bei

H. Schwarze,

kl. Märkerstr.

Freundliche Familienwohnungen mit Bad und Garten von 120 bis 160 Mk. jährlich, sofort beziehbar in „Loest's Hof“ bei Inspektor Mauss.

Mein reichhaltiges Lager von

fertigen Särgen

bringe für vorkommende Trauerfälle in Erinnerung und sichere bei bekannter reeller Bedienung billigste Preise zu.

Hochachtungsvoll

Theodor v. Knoblauch

Tischlermeister

Triftstraße 3, Giebichenstein.

Heinrich Oertel

Klempnermeister

31 Geiststrasse 31

empfiehlt seine

Haus- und Wirthschaftsgeräte.

Gießkannen

Saure Gurken,

harte wohlschmeckende Ware in Schoden und einzeln empfiehlt

O. Heller, Steinweg 33.

Feines Roggenbrot von reinem Roggen, 3½ Stück für 1 Mk, sowie wohlschmeckendes Weizenbrot liefert die Bäckerei Schülershof 12.

Ein Nußbaum-Vertikow,

ein birkener Tisch und 3 Stühle billig zu verkaufen Liebenauerstr. 11, part. links.

Steinweg 33

ist eine freundliche Wohnung für 120 Thlr. sofort oder zum 1. Juli zu vermieten

Stube u. K. für 32 Thlr zu verm. Langestr. 16.

Schöner Laden mit oder ohne Wohnung zu vermieten Geiststraße 41.

Frm möbl. Wohn. für 1 od. 2 Herren u. kl. möbl. Stübchen zu verm. Geiststr. 41.

Eine Schlafstelle zu verm Thorstr. 14c, part.

Gr. St. als Schlafst. billig alt. Markt 24, III r

Für die Redaktion verantwortlich (mit Ausnahme des Inseratenteils sowie der Publikationen der Boykottkommission) Rich. Illgen, Halle. — Gerlach und für die Inserate sowie die Publikationen der Boykottkommission verantwortlich: Aug. Groß, Halle. — Druck der Hallenschen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. G. m. b. H.), Halle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170675262189206 15/fragment/page=0004